

WestfalenTarif Tarifbestimmungen

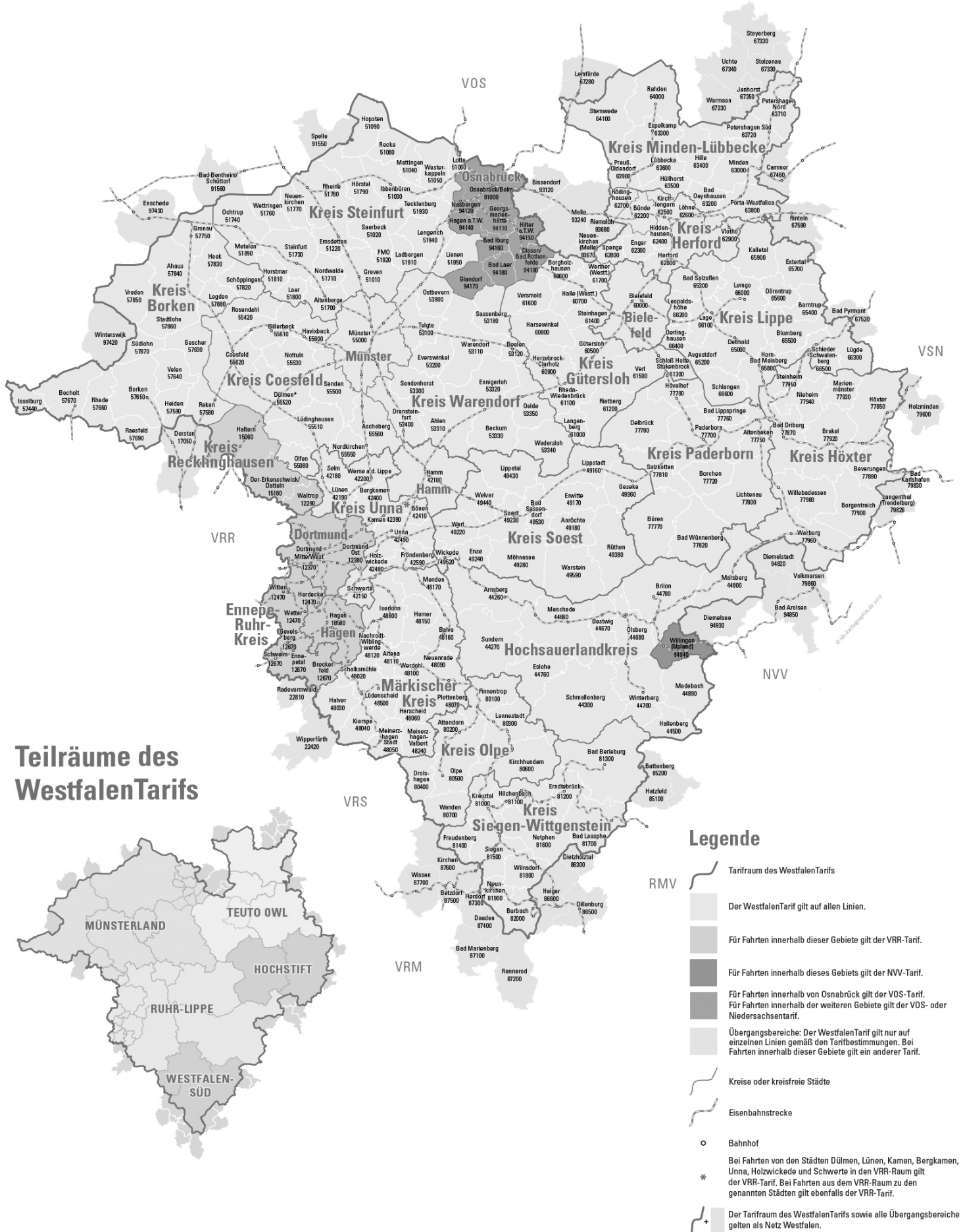
Gültig ab
**1. Januar
2025**

www.westfalentarif.de



WESTFALENTARIF

Der Tarifraum des WestfalenTarifs



G Anlagen TeutoOWL

6. Anlagen des Teilraums TeutoOWL

6.1. Tarifgebietspläne

Siehe Anlage 21.1 Nahbereichstarifizierung Teilraum TeutoOWL

6.2. Ergänzende AGB des WestfalenTarifs für den Bezug von Abo-Tickets im Teilraum TeutoOWL

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen beschreiben die Regelungen der regionalen Ticketangebote des SilberAbos sowie der Partnerkarte, der SchülerCard Bielefeld und des FunAbos im Teilraum TeutoOWL des WestfalenTarifs. Im Übrigen gelten die AGB des WestfalenTarifs.

2. Vertragspartner im Abonnement

S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

3. Zustandekommen des Vertrages und Vertragsdauer

(1) - (7) S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

(8) Der Vertrag kommt mit Zugang der Abo-Tickets beim Abonnenten zustande. Das Verkehrsunternehmen trifft seinerseits alle Voraussetzungen dafür, dass ein Zugang rechtzeitig vor Abobeginn stattfinden kann. Lehnt das Verkehrsunternehmen den Antrag ab, so ist der Antragsteller zuvor über diese Ablehnung zu informieren.

(9) S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

(10) Das Abonnement gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate. Ist die Vertragslaufzeit von 12 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Dem Abonnenten werden bis zur Kündigung unaufgefordert weitere Tickets zugesandt. 60plusAbos und das Silber-Abo gelten für 3 aufeinanderfolgende Monate. Ist die Vertragslaufzeit von 3 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Laufzeit des Vertrages der SchülerCard endet stillschweigend zum Schuljahresende (31.07.).

4. Abo-Beginn, Nutzungsberechtigung und Vertragsverlängerung

S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

5. Zahlungsbedingungen, Konto-, Adress- und Vertragsänderung

(1) S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

(2) Die Abbuchung erfolgt jeweils im Voraus am 1. Werktag eines Monats.

(3) S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

6. Änderung des Abo-Tickets

S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

7. Fristgemäße Abbuchung, Rücklastschrift, Zahlungsverzug

S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

(4) Für die SchülerCard gilt abweichend folgende Regelung: im Falle des Zahlungsverzugs ist das Verkehrsunternehmen berechtigt den Ticketversand zu stoppen.

8. Kündigung durch den Abonnenten

8.1 Ordentliche Kündigung

- (1) S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).
- (2) Das FunAbo endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Abonnent seinen 21. Geburtstag hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).
- (4) Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, so wird eine Fahrgeldnachberechnung von 30,00 € erhoben.

8.2 Außerordentliche Kündigung

S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

9. Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

9.1 Ordentliche Kündigung

- (1) S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)). Ausgenommen hiervon ist die SchülerCard bei Wegfall der Anspruchsberechtigung.
- (2) Das FunAbo endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Abonnent seinen 21. Geburtstag hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

9.2 Außerordentliche Kündigung

S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

10. Speicherung von Abonentendaten und Datenschutz

S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

11. Verlust oder Zerstörung

S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

12. Erstattung

S. westfälische AGB ([Anlage 2](#)).

6.3. Ergänzende AGB des WestfalenTarifs für den Bezug von GroßkundenAbos im Teilraum Teuto-OWL

Für den Bezug von GroßkundenAbos gem. Ziffer [6.5.7.1](#) gelten die in Anlage G, 6., Ziffer [6.2](#) aufgeführten Bedingungen analog sofern über eine mit der OWL Verkehr GmbH oder einem Verkehrsunternehmen separat getroffene Vereinbarung nichts Gegenteiliges geregelt worden ist.

Für das JobTicket gem. Ziffer [3.2.4.6](#) gelten die dort genannten Bedingungen sowie die in Anlage H, 6. Ziffer [6.2](#) aufgeführten Bestimmungen sofern über eine mit der OWL Verkehr GmbH oder einem Verkehrsunternehmen separat getroffene Vereinbarung nichts Gegenteiliges geregelt worden ist.